

Ergänzend wird um Beachtung der **Allgemeinen Hinweise** und des **Leitfadens** zum Verfahren auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses nach § 1309 Abs. 2 BGB gebeten.

Laos (Demokratische Volksrepublik Laos)

Stand: August 2007

a) Urkundliche Nachweise zu Geburt und Familienstand

1. **Geburtsurkunde** (Birth Certificate), ausgestellt vom zuständigen Bürgermeister (Cief Officer)
2. **Ledigkeits-/ Familienstandsbescheinigung**, ausgestellt durch den zuständigen Bürgermeister

b) Anerkennung ausländischer Scheidungen in Laos

Ausländische Scheidungsurteile werden für den laotischen Rechtsbereich anerkannt, sofern einer der Ehepartner zur Zeit der Scheidung die Staatsangehörigkeit des Scheidungsstaates besaß. Ansonsten muss ein neues Scheidungsverfahren nach laotischem Recht im Land durchgeführt werden.

c) Legalisation / Apostille

Urkunden aus Laos bedürfen derzeit einer **Vor-Ort-Ermittlung**. Ausgenommen hiervon sind Eheurkunden/-bescheinigungen, wenn die Ehe zwischenzeitlich aufgelöst wurde.

Siehe hierzu auch Nr. 11 des Leitfadens.

Achtung:

Zur Überprüfung der Urkunden benötigt die deutsche Konsularvertretung teilweise zusätzliche Dokumente oder Angaben (z.B. Wegstreckenbeschreibungen, Fotos), die sich i. d. R. aus dem betreffenden Merkblatt der Botschaft (einzusehen unter dem Link:

http://www.konsularinfo.diplo.de/Vertretung/konsularinfo/de/05/Urkundenverkehr_Allgemein/Urkundenverkehr.html)

ergeben oder in Ausnahmefällen durch den Standesbeamten bei der Konsularvertretung zu erfragen sind.

Wichtiger Hinweis:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage eines ordnungsgemäßen Befreiungsantrages sowie der vollständigen Anmeldung der Eheschließung mit allen urkundlichen Nachweisen im Original sowie einer Übersetzung durch einen in Deutschland zugelassenen Übersetzer erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrages allein bei Vorlage der o.g. Dokumente besteht daher nicht.